

7. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großhansdorf vom 30. Juli 1968“

vom 24. September 2014

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 41 der Gemeinde Großhansdorf <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großhansdorf vom 30. Juli 1968 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1968 S. 188), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 17. März 2010 (AB im Stormarner Tageblatt am 01. April 2010, Seite 34), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem ein von der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großhansdorf und dem Bebauungsplan Nr. 41 der Gemeinde Großhansdorf betroffenes Gebiet im Norden der Ortschaft Großhansdorf.

Somit verläuft die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ausgehend von der nördlichen Ecke des Flurstücks 3125 der Flur I der Gemarkung Schmalenbeck wie folgt:

Die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes verläuft ausgehend von dem bisherigen Grenzverlauf an der nördlichen Ecke des Flurstücks 3125 der Flur I der Gemarkung Schmalenbeck, 82 m an der östlichen Flurstücksgrenze nach Süden, 50 m an der südlichen Flurstücksgrenze bis zur Wegeparzelle 2442 der Flur I der Gemarkung Schmalenbeck, im gleichen Verlauf 8 m über die Wegeparzelle zur östlichen Grenze des Flurstücks 1050 der Flur I der Gemarkung Schmalenbeck, 29 m entlang dieser Grenze nach Süden bis zur Wegeparzelle 3054 Flur I der Gemarkung Schmalenbeck (Sieker Landstraße/L91), 176 m nach Westen entlang deren nördlicher Grenze bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 2693 der Flur I der Gemarkung Schmalenbeck, 52 m nach Norden entlang dessen westlicher Grenze, im gleichen Verlauf 15 m entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 2661 der Flur I der Gemarkung Schmalenbeck, 50 m nach Osten entlang dessen nördlicher Grenze, bis zum Flurstück 2364 der Flur I der Gemarkung Schmalenbeck, 34 m an dessen westlicher Grenze, nach Osten 96 m bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 1766 der Flur I der Gemarkung Schmalenbeck, im gleichen Verlauf 8 m über die Wegeparzelle 2442 der Flur I der Gemarkung Schmalenbeck, zur westlichen Grenze des Flurstücks 3125 der Flur I der Gemarkung Schmalenbeck, 8 m entlang dieser Grenze nach Norden und 50 m an dessen nördlicher Grenze bis zur nördlichen Ecke.

Artikel 2

Die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Landschaftsschutzgebietskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weite-

re Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, den 24. September 2014

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat